



Vademecum für Tourenleitende

SAC Sektion Aarau

1. Aufgaben und Pflichten der Tourenleitenden (TL)

1.1. Grundsatz / Leitmotiv

1. Dem TL ist die Sicherheit der Tourenteilnehmenden oberstes Prinzip. Er soll den Teilnehmenden ein positives Bergerlebnis ermöglichen.
2. Er ist Vorbild im Verhalten gegenüber den Teilnehmenden und gegenüber der Umwelt.
3. Die Sektion unterstützt die Aus- und Weiterbildung der TLs. Sie hat aber auch die Erwartung, dass ausgebildete TLs regelmässig Touren leiten.

1.2. Tourenvorbereitung

1. Der TL reicht Tourenvorschläge zuhanden der Tourenkommission (TK) ein, welche seinem Ausbildungsstand und seinen Fähigkeiten entsprechen. Die im Jahresprogramm aufgeführten Touren sind von der Tourenkommission und vom Vorstand genehmigt.
2. Der TL beschreibt seine Tour bezüglich Charakter, Schwierigkeit, Dauer und Angaben des (ca.) Totalpreises (inkl. An- und Rückreise, bei ÖV Basis Halbtaxabo) auf DropTours. Dies unter Einhaltung der Eingabetermine.
3. Der TL ist verpflichtet, die Tour vorzubereiten (Konsultation von Karten, Führern, Wetter- und Lawinenbericht, usw., sowie gegebenenfalls einer Rekognoszierung) und entscheidet über deren Durchführung (im Zweifelsfall in Absprache mit den Bereichschefs).
4. Der TL überprüft, dass die angemeldeten Teilnehmenden der Tour in körperlicher und technischer Hinsicht gewachsen sind. Er hat das Recht, angemeldete Personen gegebenenfalls abzulehnen.
5. Der TL passt die Teilnehmendenzahl der Schwierigkeit der Tour an. Nötigenfalls zieht er weitere TL oder erfahrene Seilführende bei.
6. Der TL prüft die Reisemöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder Mietbus. Diesen ist, wenn immer möglich, Vorrang zu gewähren.
7. Sobald eine Tour aus irgendwelchen Gründen geändert wird, muss dies vorgängig mit dem zuständigen Bereichschef besprochen werden (ausgenommen Wanderungen bis T3 und Schneeschuhtouren bis WT2).
8. Der TL ist bei Schlechtwetter nicht verpflichtet, eine Ersatztour anzubieten, darf dies aber tun (siehe Pkt. 7).

9. Der TL kann von den Teilnehmenden einen Vorschuss verlangen (insbesondere bei längeren Wochenendtouren).

1.3. Auf der Tour

1. Der TL überprüft die zweckmässige Ausrüstung der Teilnehmenden (Verpflichtung gemäss Zentralverband-Vertrag).
2. Die Anordnungen der TL betreffend Sicherheit, Umwelt, Hüttenordnung, Respekt etc. sind verbindlich. Er setzt seine Entscheide bei den Teilnehmenden durch.
3. Der TL macht die Teilnehmenden auf bestehende Gefahren aufmerksam.
4. Die Verantwortung, eine Tour abubrechen oder die Route zu ändern, liegt beim TL. Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Schwächeanfall eines Teilnehmenden, Unfall, usw.) trifft der TL alle notwendigen Vorkehrungen. Er muss gewährleisten, dass alle Teilnehmenden sicher zurückkehren.
5. Bei Unfall orientiert der TL unverzüglich den entsprechenden Bereichschef, bei schwerwiegenden Fällen das Clubpräsidium. Auskünfte gegenüber den Medien sind zu unterlassen, diese liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

1.4. Tourenleitende unter sich

1. Der durchführende TL ist für die Tour verantwortlich. Teilnehmende TL ordnen sich ihm unter.
2. Privattouren unter TL sind zu Ausbildungszwecken erwünscht. Erfahrungsaustausch unter TL über Touren und Teilnehmende ist wichtig.

1.5. Weitere Pflichten

1. Der TL hat die Pflicht, seinen Ausbildungsstand technisch und physisch beizubehalten, bzw. zu verbessern (Weiterbildung gemäss Tourenreglement).
2. Der TL fasst über jede Tour zuhanden des Bereichschefs einen Tourenbericht ab, welcher über Durchführung, Teilnehmende, Routen, Verhältnisse, besondere Vorkommnisse, Unterkunft, detaillierte Kosten, gewähltes Verkehrsmittel zur An- und Rückreise, usw. Auskunft gibt. (Formular inkl. Teilnehmendenliste liegt vor). Auch bei abgesagten Touren hat eine Meldung zu erfolgen. Inhalt: Begründung der Absage und Teilnehmerliste. Abgabetermin ist spätestens 14 Tage nach der Durchführung/Absage.
3. Der TL unterstützt die Ausbildung der Clubmitglieder indem er sich für die Organisation und Durchführung von Kursen zur Verfügung stellt.

2. Spesenentschädigung

Der TL fordert seine Spesenentschädigung entsprechend dem Tourenreglement ein. Von Teilnehmenden, die sich nach Anmeldeschluss einer Tour wieder abmelden, wird die Spesenentschädigung ebenfalls eingefordert. Zusätzlich allfällige weitere entstandene Unkosten. Wenn bei Sektionstouren mit ÖV die Anzahl Teilnehmende zum Bezug eines Kollektivbillets nicht erreicht wird, kann der TL die Kosten für ein

Halbtax-Billet direkt beim Kassier einfordern (Ausdruck Preisangabe aus SBB Fahrplan genügt).

Zusätzlich erhalten alle Tourenleitenden für 10 Touren (Tour wird nur einmal gezählt ob 1, 2 oder mehrtägig) mit ÖV eine Prämie von CHF 200.-. Berechtig sind Sektionstouren und Touren von FaBe. Die Tourenleitenden melden dem TK-Chef das Erreichen der 10 Touren (Wann, Was), die Bereichsleiter überprüfen das Ergebnis.

3. Beizug eines Bergführers

Die Tourenkommission entscheidet über den Beizug eines Bergführers.

4. Ergänzende Rechtgrundlagen

Die einschlägigen Weisungen des ZV und die allgemeinen Bedingungen der Tourenleitenden-Versicherung des ZV sind zu beachten.

5. Link-Liste zu Merkblättern

Jugend+Sport

<https://www.jugendundsport.ch/de/sportarten-uebersicht.html>

Schweizer Alpen-Club SAC

<http://www.sac-cas.ch/unterwegs/sicherheit/alpin-merkblaetter.html>

bergpunkt AG

<http://www.bergpunkt.ch/publikationen/merkblaetter>

Tourenkommission SAC Aarau, Juni 2014 – angepasst Oktober 2017